



2018/0209(COD)

5.9.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE

32 - 112

Entwurf einer Stellungnahme

John Stuart Agnew

(PE623.976v01-00)

Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2018)0385 – C8-0249/2018 – 2018/0209(COD))

Änderungsantrag 32
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** Umwelt- und Klimapolitik und **das Umwelt- und Klimarecht** der Union **haben bereits zu erheblichen Verbesserungen des Umweltzustands geführt. Es** bestehen **jedoch** noch große Herausforderungen auf den Gebieten Umwelt- und Klimaschutz, die einschneidende Folgen für die Union haben werden, wenn sie nicht in Angriff genommen werden.

Geänderter Text

(1) **Trotz der** Umwelt- und Klimapolitik und **des Umwelt- und Klimarechts** der Union bestehen noch große Herausforderungen auf den Gebieten Umwelt- und Klimaschutz, die einschneidende Folgen für die Union haben werden, wenn sie nicht in Angriff genommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 33
Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Politik und die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt und Klima und, soweit hierfür relevant, saubere Energie haben den Zustand der Umwelt erheblich verbessert. Es bestehen jedoch noch immer große umwelt- und klimapolitische Herausforderungen, die, wenn sie nicht gemeistert werden, die Union und das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger spürbar beeinträchtigen werden. Es bestehen jedoch noch immer große umwelt- und klimapolitische Herausforderungen, die, wenn sie nicht gemeistert werden, die Union und das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und

Geänderter Text

(1) Die Politik und die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt und Klima und, soweit hierfür relevant, saubere Energie haben den Zustand der Umwelt erheblich verbessert. **Die Integration der Umweltschutzmaßnahmen in andere Politikbereiche, wie Landwirtschaft und Energie, trägt dazu bei, den Zustand der Umwelt erheblich zu verbessern.** Es bestehen jedoch noch immer große umwelt- und klimapolitische Herausforderungen, die, wenn sie nicht gemeistert werden, die Union und das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger spürbar beeinträchtigen werden. Es

Bürger spürbar beeinträchtigen werden.

bestehen jedoch noch immer große umwelt- und klimapolitische Herausforderungen, die, wenn sie nicht gemeistert werden, die Union und das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger spürbar beeinträchtigen werden.

Or. en

Änderungsantrag 34

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Programm dient der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie und sollte zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, zum Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten und energieeffizienten Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen – entweder durch direkte Maßnahmen oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

Geänderter Text

(3) Das Programm dient der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie und sollte zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, zum Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten und energieeffizienten, **den neuen Technologien angepassten** Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen – entweder durch direkte Maßnahmen oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

Or. ro

Änderungsantrag 35

Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

(3) Das Programm *dient* der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie *und* sollte zum Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen - entweder durch direkte Interventionen oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

(3) Das Programm, *das* der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie *dient, muss eingehalten werden. Das Programm* sollte zum Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen - entweder durch direkte Interventionen oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

Or. en

Änderungsantrag 36
Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

(5) Das Programm sollte einen Beitrag leisten zu nachhaltiger Entwicklung und zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele gemäß den Rechtsvorschriften, Strategien, Plänen und internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie, insbesondere der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen⁸, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁹ und dem im Rahmen des Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

(5) Das Programm sollte einen Beitrag leisten zu nachhaltiger Entwicklung und zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele gemäß den Rechtsvorschriften, Strategien, Plänen und internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie, insbesondere, *das ist wichtig*, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen⁸, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁹ und dem im Rahmen des Rahmenübereinkommen der Vereinten

geschlossenen Übereinkommen von Paris¹⁰
(im Folgenden das
„Klimaschutzübereinkommen von Paris“).

Nationen über Klimaänderungen
geschlossenen Übereinkommen von Paris¹⁰
(im Folgenden das
„Klimaschutzübereinkommen von Paris“).

⁸ Agenda 2030, Resolution der
Generalversammlung der Vereinten
Nationen vom 25.9.2015.

⁸ Agenda 2030, Resolution der
Generalversammlung der Vereinten
Nationen vom 25.9.2015.

⁹ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom
25. Oktober 1993 über den Abschluss des
Übereinkommens über die biologische
Vielfalt (ABl. L´ 309 vom 13.12.1993,
S. 1).

⁹ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom
25. Oktober 1993 über den Abschluss des
Übereinkommens über die biologische
Vielfalt (ABl. L´ 309 vom 13.12.1993,
S. 1).

¹⁰ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

¹⁰ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Or. en

Änderungsantrag 37 **Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Für die Verwirklichung der
Gesamtziele ist die Implementierung des
Pakets zur Kreislaufwirtschaft¹¹, des
Rahmens für die Klima- und Energiepolitik
bis 2030¹²¹³¹⁴ des Naturschutzrechts der
Union¹⁵ und damit in Verbindung
stehender politischer
Maßnahmen^{16,17,18,19,20} äußerst wichtig.

Geänderter Text

(6) Für die Verwirklichung der
Gesamtziele ist die Implementierung des
Pakets zur Kreislaufwirtschaft¹¹, des
Rahmens für die Klima- und Energiepolitik
bis 2030¹²¹³¹⁴ des Naturschutzrechts der
Union¹⁵ und damit in Verbindung
stehender politischer
Maßnahmen^{16,17,18,19,20}, **einschließlich der**
Bioökonomiestrategie^{20a} äußerst wichtig.

¹¹ COM(2015) 614 final vom 2.12.2015.

¹¹ COM(2015) 614 final vom 2.12.2015.

¹² Rahmen für die Klima- und
Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030,
COM(2014) 15 vom 22.1.2014.

¹² Rahmen für die Klima- und
Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030,
COM(2014) 15 vom 22.1.2014.

¹³ EU-Strategie zur Anpassung an den
Klimawandel, COM(2013) 216 vom
16.4.2013.

¹³ EU-Strategie zur Anpassung an den
Klimawandel, COM(2013) 216 vom
16.4.2013.

¹⁴ Paket „Saubere Energie für alle

¹⁴ Paket „Saubere Energie für alle

Europäer“, COM(2016) 860 vom 30.11.2016.

¹⁵ Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft, COM(2017) 198 vom 27.4.2017.

¹⁶ Programm „Saubere Luft für Europa“, COM(2013) 918.

¹⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹⁸ Thematische Strategie für den Bodenschutz, KOM(2006) 231.

¹⁹ Strategie für emissionsarme Mobilität, COM(216) 501 final.

²⁰ Aktionsplan zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/94/EU vom **8.11.2017**.

Europäer“, COM(2016) 860 vom 30.11.2016.

¹⁵ Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft, COM(2017) 198 vom 27.4.2017.

¹⁶ Programm „Saubere Luft für Europa“, COM(2013) 918.

¹⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹⁸ Thematische Strategie für den Bodenschutz, KOM(2006) 231.

¹⁹ Strategie für emissionsarme Mobilität, COM(216) 501 final.

²⁰ Aktionsplan zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/94/EU vom **8.11.2017**.

^{20a} Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa, COM(2012) 60 final vom 13.2.2012.

Or. en

Änderungsantrag 38 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris setzt den Übergang der Union zu einer energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit

Geänderter Text

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris setzt den Übergang der Union zu einer energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit

besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten CO₂ und Luftschadstoffausstoß, die zur Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der integrierten nationalen Energie und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das Programm sollte auch Maßnahmen umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten CO₂ und Luftschadstoffausstoß, die zur Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der integrierten nationalen Energie und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das Programm sollte auch Maßnahmen umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern **sowie den katastrophalen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und entgegenzuwirken.**

Or. ro

Änderungsantrag 39 **Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris setzt den Übergang der Union zu einer energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten CO₂- und Luftschadstoffausstoß, die zur Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima- und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das Programm sollte auch Maßnahmen

Geänderter Text

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, **die eingehalten werden muss**, setzt den Übergang der Union zu einer energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten CO₂- und Luftschadstoffausstoß, die zur Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima- und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das

umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

Programm sollte auch Maßnahmen umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 40 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Die Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen Nachfolgeprogrammen, in die LIFE-Projekte erhoben und verbreitet werden.

Geänderter Text

(8) Die Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten ***unter Beibehaltung desselben Kofinanzierungs-Koeffizienten*** in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen Nachfolgeprogrammen, in die LIFE-Projekte erhoben und verbreitet werden.

Or. it

Begründung

Der Kofinanzierungs-Koeffizient für Regionen und Städte beträgt im Rahmen von „Horizont 2020“ hundert Prozent.

Änderungsantrag 41

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen Nachfolgeprogrammen, in die LIFE Projekte erhoben und verbreitet werden.

Geänderter Text

(8) Die Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen **durch die Förderung von Multifonds-Finanzierungen** und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen Nachfolgeprogrammen, in die LIFE-Projekte erhoben und verbreitet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 42

Maria Gabriela Zoană

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Die Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen Nachfolgeprogrammen, in die LIFE-Projekte erhoben und verbreitet werden.

Geänderter Text

(8) Die Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz **und zum Abschwächen** des Klimawandels, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz **und das Abschwächen** Klimawandels fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen Nachfolgeprogrammen, in die LIFE-Projekte erhoben und verbreitet werden.

Or. ro

**Änderungsantrag 43
Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Folgenabschätzungen zu den

Geänderter Text

(9) Die Folgenabschätzungen zu den

Rechtsvorschriften für saubere Energie lassen darauf schließen, dass zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021–2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und kleinmaßstäbliche Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen. Eines der Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ besteht darin, Kapazitäten für die Projektentwicklung und Projektbündelung aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in saubere Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzinstrumente.

Rechtsvorschriften für saubere Energie lassen darauf schließen, dass zum Erreichen der *von der Kommission vorgeschlagenen* energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021–2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. *Diese Ziele wurden bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Richtlinie über erneuerbare Energien und der Energieeffizienz-Richtlinie von den Mitgesetzgebern angehoben, um dadurch die Ziele der Union stärker an die von der Union nach dem Pariser Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen anzunähern.* Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und kleinmaßstäbliche Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen. Eines der Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ besteht darin, Kapazitäten für die Projektentwicklung und Projektbündelung aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in saubere Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzinstrumente.

Or. en

Änderungsantrag 44 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Folgenabschätzungen zu den Rechtsvorschriften für saubere Energie lassen darauf schließen, dass zum

Geänderter Text

(9) Die Folgenabschätzungen zu den Rechtsvorschriften für saubere Energie lassen darauf schließen, dass zum

Erreichen der energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021–2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und *kleinmaßstäbliche* Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen. Eines der Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ besteht darin, Kapazitäten für die Projektentwicklung und Projektbündelung aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in saubere Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzinstrumente.

Erreichen der energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021–2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und *dezentralisierte* Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, *insbesondere für den Energieverbrauch durch Heizung und Klimatisierung*); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen, *beispielsweise durch die Förderung von Pilotprojekten für kleine städtische Zentren*. Eines der Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ besteht darin, Kapazitäten für die Projektentwicklung und Projektbündelung aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in saubere Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzinstrumente.

Or. it

Begründung

Die Dekarbonisierung von Gebäuden ist ein entscheidender Schritt, um die Einhaltung der Klima- und Energieziele der EU und damit auch der Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Dennoch ist es wichtig, dem Energieverbrauch durch Heizung und Klimatisierung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, da diese einen großen Teil des europäischen Energieverbrauchs ausmachen.

Änderungsantrag 45 **Philippe Loiseau, Jacques Colombier**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Synergien mit Horizont Europa

entfällt

sollten sicherstellen, dass die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zur Bewältigung der umwelt-, klima- und energiepolitischen Herausforderungen in der EU erforderlich sind, im Zuge der strategischen Forschungs- und Innovationsplanung im Rahmen von Horizont Europa ermittelt und festgelegt werden. LIFE sollte weiterhin als Katalysator für die Umsetzung der Politik und des Rechts der EU in den Bereichen Umwelt, Klima und saubere Energie fungieren, u. a. durch die Übernahme und Anwendung von Forschungs- und Innovationsergebnissen aus Horizont Europa und der Unterstützung ihres breiteren Einsatzes, sofern dies zur Bewältigung von Umwelt-, Klima- und Energiewendeproblemen beitragen kann. Der im Rahmen von Horizont Europa eingerichtete Europäische Innovationsrat kann Hilfestellung geben, um neue, bahnbrechende Ideen, für die möglicherweise die Durchführung von LIFE-Projekten den Anstoß gab, auf einen größeren Maßstab zu übertragen und zu kommerzialisieren.

Or. fr

Änderungsantrag 46
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das jüngste Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts²¹ zeigt auf, dass erhebliche Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als Katalysator für

Geänderter Text

(12) Das jüngste Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts²¹ zeigt auf, dass erhebliche Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als Katalysator für

den notwendigen Fortschritt fungieren, indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (COM(2017) 63 final).

den notwendigen Fortschritt fungieren, indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, **eine bessere Sensibilisierung und Kommunikation entwickelt, eine gute Verwaltung aufgebaut**, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (COM(2017) 63 final).

Or. it

Begründung

Eine Verbesserung der Verwaltung (Governance), insbesondere durch Sensibilisierung und Beteiligung der Interessenträger, ist entscheidend, wenn die Umweltziele erreicht werden sollen, und dies war im vorangehenden LIFE-Programm als ausdrücklich erwähnte Priorität aufgeführt.

Änderungsantrag 47 **Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Das jüngste Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des

AM\1160530DE.docx

15/52

Geänderter Text

(12) Das jüngste Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des

PE626.777v01-00

Umweltrechts²¹ zeigt auf, dass erhebliche Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als Katalysator für den notwendigen Fortschritt fungieren, indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik: Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (COM/2017/063 final).

Umweltrechts²¹ zeigt auf, dass erhebliche Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als **wesentlicher** Katalysator für den notwendigen Fortschritt fungieren, indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik: Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse (COM/2017/063 final).

Or. en

Änderungsantrag 48 **Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Die Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, auch in **Meeresökosystemen**, erfordert Unterstützung für die Entwicklung,

Geänderter Text

(13) Die Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, auch in **aquatischen Ökosystemen**, erfordert Unterstützung für die Entwicklung,

Durchführung, Durchsetzung und Bewertung einschlägiger Rechtsvorschriften und Politiken der Union, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020²², der Richtlinie 92/43/EWG des Rates²³, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, insbesondere durch Erweiterung der Wissensgrundlage für die Entwicklung und Durchführung politischer Maßnahmen und durch die Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Anwendung kleinmaßstäblicher oder speziell auf lokale, regionale oder nationale Gegebenheiten zugeschnittener, bewährter Verfahren und Lösungen, einschließlich integrierter Ansätze für die Implementierung der prioritären Aktionsrahmen, die auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG erstellt werden. Die Union sollte ihre Ausgaben im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt überwachen, um ihren Berichtspflichten aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt nachzukommen. Auch die Vorschriften für die Überwachung der Ausgaben im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsakte der Union sollten beachtet werden.

²² KOM(2011) 244 endg.

²³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

²⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention

Durchführung, Durchsetzung und Bewertung einschlägiger Rechtsvorschriften und Politiken der Union, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020²², der Richtlinie 92/43/EWG des Rates²³, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, insbesondere durch Erweiterung der Wissensgrundlage für die Entwicklung und Durchführung politischer Maßnahmen und durch die Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Anwendung kleinmaßstäblicher oder speziell auf lokale, regionale oder nationale Gegebenheiten zugeschnittener, bewährter Verfahren und Lösungen, einschließlich integrierter Ansätze für die Implementierung der prioritären Aktionsrahmen, die auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG erstellt werden. Die Union sollte ihre Ausgaben im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt überwachen, um ihren Berichtspflichten aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt nachzukommen. Auch die Vorschriften für die Überwachung der Ausgaben im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsakte der Union sollten beachtet werden.

²² KOM(2011) 244 endg.

²³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

²⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention

und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

Or. en

Änderungsantrag 49
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Jüngste Evaluierungen und Bewertungen (einschließlich der Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 und des Fitness-Checks des Naturschutzrechts) deuten darauf hin, dass eine der wichtigsten Ursachen für die unzulängliche Umsetzung der Naturschutzvorschriften und der Biodiversitätsstrategie der Union das Fehlen einer angemessenen Finanzierung ist. Die Hauptfinanzierungsinstrumente der Union, darunter [der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Europäische Meeres- und Fischereifonds], können wesentlich zur Schließung dieser Finanzierungslücken beitragen. Das Programm kann die Effizienz einer solchen Einbindung durch strategische Naturschutzprojekte verbessern, die als Katalysator für die Umsetzung des Rechts und der Politik der Union in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität gedacht sind, einschließlich der Maßnahmen, die in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen vorgesehen sind. Die strategischen Naturschutzprojekte sollten in den Mitgliedstaaten Aktionsprogramme für die Einbeziehung einschlägiger Naturschutz-

Geänderter Text

(14) Jüngste Evaluierungen und Bewertungen (einschließlich der Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 und des Fitness-Checks des Naturschutzrechts) deuten darauf hin, dass eine der wichtigsten Ursachen für die unzulängliche Umsetzung der Naturschutzvorschriften und der Biodiversitätsstrategie der Union das Fehlen einer angemessenen Finanzierung ist. Die Hauptfinanzierungsinstrumente der Union, darunter [der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Europäische Meeres- und Fischereifonds], können wesentlich zur Schließung dieser Finanzierungslücken beitragen. Das Programm kann die Effizienz einer solchen Einbindung durch strategische Naturschutzprojekte verbessern, die als Katalysator für die Umsetzung des Rechts und der Politik der Union in den Bereichen Naturschutz und Biodiversität gedacht sind, einschließlich der Maßnahmen, die in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen vorgesehen sind. Die strategischen Naturschutzprojekte sollten in den Mitgliedstaaten Aktionsprogramme für die Einbeziehung einschlägiger Naturschutz-

und Biodiversitätsziele in andere Politiken und Finanzierungsprogramme unterstützen und so sicherstellen, dass für die Umsetzung dieser Politiken angemessene Mittel bereitgestellt werden. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, im Rahmen ihres strategischen Plans für die Gemeinsame Agrarpolitik einen gewissen Teil der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums dafür zu verwenden, Finanzmittel für Maßnahmen zu mobilisieren, die die in dieser Verordnung definierten strategischen Naturschutzprojekte ergänzen.**

und Biodiversitätsziele in andere Politiken und Finanzierungsprogramme unterstützen und so sicherstellen, dass für die Umsetzung dieser Politiken angemessene Mittel bereitgestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 50 Georgios Epitideios

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfordert ein Umdenken in der Art und Weise, wie Materialien und Produkte, einschließlich Kunststoffe, konzipiert, produziert, verbraucht und entsorgt werden. Das Programm sollte den Übergang zu einem kreislauforientierten Wirtschaftsmodell durch finanzielle Unterstützung verschiedener Akteure (Unternehmen, Behörden und Verbraucher) fördern, indem insbesondere, auch durch integrierte Ansätze für die Implementierung von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallvermeidungsplänen, bewährte Technologien, Praktiken und Lösungen, die auf die besonderen lokalen, regionalen oder nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, entwickelt, angewendet und reproduziert werden. Durch Förderung der Implementierung der

Geänderter Text

(16) Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfordert ein Umdenken in der Art und Weise, wie Materialien und Produkte, einschließlich Kunststoffe, konzipiert, produziert, verbraucht und entsorgt werden, **sowie die Festlegung und Verhängung strenger Geldbußen bei Nichteinhaltung.** Das Programm sollte den Übergang zu einem kreislauforientierten Wirtschaftsmodell durch finanzielle Unterstützung verschiedener Akteure (Unternehmen, Behörden und Verbraucher) fördern, indem insbesondere, auch durch integrierte Ansätze für die Implementierung von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallvermeidungsplänen, bewährte Technologien, Praktiken und Lösungen, die auf die besonderen lokalen, regionalen oder nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, entwickelt, angewendet

Kunststoffstrategie kann insbesondere das Problem der Vermüllung der Meeresumwelt angegangen werden.

und reproduziert werden. Durch Förderung der Implementierung der Kunststoffstrategie kann insbesondere das Problem der Vermüllung der Meeresumwelt angegangen werden.

Or. el

Änderungsantrag 51
Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfordert ein Umdenken in der Art und Weise, wie Materialien und Produkte, einschließlich Kunststoffe, konzipiert, produziert, verbraucht und entsorgt werden. Das Programm sollte den Übergang zu einem kreislauforientierten Wirtschaftsmodell durch finanzielle Unterstützung verschiedener Akteure (Unternehmen, Behörden und Verbraucher) fördern, indem insbesondere, auch durch integrierte Ansätze für die Implementierung von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallvermeidungsplänen, bewährte Technologien, Praktiken und Lösungen, die auf die besonderen lokalen, regionalen oder nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, entwickelt, angewendet und reproduziert werden. Durch Förderung der Implementierung der Kunststoffstrategie kann insbesondere das Problem der Vermüllung der *Meeresumwelt* angegangen werden.

Geänderter Text

(16) Die Förderung der Kreislaufwirtschaft erfordert ein Umdenken in der Art und Weise, wie Materialien und Produkte, einschließlich Kunststoffe, konzipiert, produziert, verbraucht und entsorgt werden. Das Programm sollte den Übergang zu einem kreislauforientierten Wirtschaftsmodell durch finanzielle Unterstützung verschiedener Akteure (Unternehmen, Behörden und Verbraucher) fördern, indem insbesondere, auch durch integrierte Ansätze für die Implementierung von Abfallbewirtschaftungs- und Abfallvermeidungsplänen, bewährte Technologien, Praktiken und Lösungen, die auf die besonderen lokalen, regionalen oder nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, entwickelt, angewendet und reproduziert werden. Durch Förderung der Implementierung der Kunststoffstrategie kann insbesondere das Problem der Vermüllung der *aquatischen Umwelt* angegangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 52
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) In einer Vielzahl von Fällen führen Freihandelsabkommen infolge der auf weite Strecken ausgelegten und damit energieintensiven Logistik zu einer erheblichen Steigerung des ökologischen Fußabdrucks des Handels. Um den verschiedenen internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Zielen der Verringerung der Treibhausgasemissionen Rechnung zu tragen, sollte die Europäische Union diese Art von Abkommen nicht mehr abschließen.

Or. fr

Änderungsantrag 53
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Das langfristige Ziel der Union für die Luftreinheit besteht darin, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das die menschliche Gesundheit nicht signifikant beeinträchtigt und gefährdet. Die Öffentlichkeit ist stark für die Luftverschmutzung sensibilisiert, und die Bevölkerung erwartet, dass die Behörden tätig werden. In der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ wird betont, welche Rolle die finanzielle Unterstützung der EU für die Verwirklichung der Luftqualitätsziele spielen kann. Das Programm sollte daher Projekte, auch strategische integrierte Projekte, unterstützen, die das Potenzial besitzen, öffentliche und private Mittel zu

(17) Das langfristige Ziel der Union für die Luftreinheit besteht darin, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das die menschliche Gesundheit nicht signifikant beeinträchtigt und gefährdet. Die Öffentlichkeit ist stark für die Luftverschmutzung sensibilisiert, und die Bevölkerung erwartet, dass die Behörden tätig werden. In der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ wird betont, welche Rolle die finanzielle Unterstützung der EU für die Verwirklichung der Luftqualitätsziele spielen kann. Das Programm sollte daher Projekte, auch strategische integrierte Projekte, unterstützen, die das Potenzial besitzen, öffentliche und private Mittel zu

mobilisieren und als Musterbeispiele für bewährte Verfahren und Katalysatoren für die Umsetzung von Luftqualitätsplänen und -vorschriften auf lokaler, regionaler, multiregionaler, nationaler und transnationaler Ebene dienen können.

mobilisieren und als Musterbeispiele für bewährte Verfahren und Katalysatoren für die Umsetzung von Luftqualitätsplänen und -vorschriften auf lokaler, regionaler, multiregionaler, nationaler und transnationaler Ebene dienen können.
Diese Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität sollten mit den Anforderungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und mit der langfristigen Dekarbonisierung der gesamten europäischen Wirtschaft in Einklang stehen, so dass die Energieinfrastrukturen auf fossiler Basis nach und nach, sobald dies technisch möglich ist, durch Infrastrukturen auf der Grundlage erneuerbarer Quellen ersetzt werden.

²⁶ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

²⁶ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Or. it

Begründung

La qualità dell'aria è direttamente collegata alla combustione di energie fossili per il trasporto, per il riscaldamento e la climatizzazione e, in generale, per la produzione di energia elettrica. La decarbonizzazione di questi settori, quindi, ha un impatto diretto sulla qualità dell'aria e sulla salute dei cittadini. Quando esiste una alternativa basata su una fonte energetica rinnovabile, il programma LIFE non dovrebbe mai finanziare la sostituzione di attrezzature ad alte emissioni di gas ad effetto serra con attrezzature più efficienti ma ancora basate sull'energia fossile.

Änderungsantrag 54
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass die Vermeidung von Luftverschmutzungsquellen, insbesondere durch private Heizungen und Kraftwerke auf fossiler Basis, gefördert wird. Um das Problem der Luftverschmutzung zu bewältigen, sollte man die Anstrengungen darauf richten, mittel- bis langfristig eine Umstellung auf erneuerbare Energiequellen zu erreichen.

Or. it

Begründung

Die Kohlefeuerung in Privathäusern stellt in der EU eine große Luftverschmutzungsquelle dar und hat schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger. Sobald dies technisch möglich ist, sollte ein Übergang zu erneuerbaren Energiequellen gefördert werden, der im Einklang mit den Dekarbonisierungszielen für die Baubranche steht, wie dies in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgehalten ist.

Änderungsantrag 55

Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Der Schutz und die Wiederherstellung der **Meeresumwelt** sind eines der übergeordneten Ziele der Umweltpolitik der Union. Das Programm sollte Folgendes fördern: die Bewirtschaftung, Erhaltung, Wiederherstellung und Überwachung der biologischen Vielfalt und **mariner** Ökosysteme, insbesondere in Natura-2000-Meeresgebieten, und den Schutz von Arten im Sinne der prioritären Aktionsrahmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG; das Erreichen eines guten Umweltzustands im

(19) Der Schutz und die Wiederherstellung der **aquatischen Umwelt** sind eines der übergeordneten Ziele der Umweltpolitik der Union. Das Programm sollte Folgendes fördern: die Bewirtschaftung, Erhaltung, Wiederherstellung und Überwachung der biologischen Vielfalt und **aquatischer** Ökosysteme, insbesondere in Natura-2000-Meeresgebieten, und den Schutz von Arten im Sinne der prioritären Aktionsrahmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG; das Erreichen eines guten Umweltzustands im

Sinne der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸; die Förderung sauberer, gesunder Meere; die Implementierung der Europäischen Kunststoffstrategie nach kreislauforientierten Kriterien, um das Problem verloren gegangener Fanggeräte und vor allem der Verschmutzung der Meere durch Abfälle zu bewältigen; und die Förderung der Mitwirkung der Union an der internationalen Meerespolitik, die unverzichtbar ist, um die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu erreichen und auch künftigen Generationen gesunde Ozeane zu garantieren. Die strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte im Rahmen des Programms sollten einschlägige Maßnahmen zum Schutz der *Meeresumwelt* umfassen.

²⁸ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

Sinne der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸; die Förderung sauberer, gesunder Meere; die Implementierung der Europäischen Kunststoffstrategie nach kreislauforientierten Kriterien, um das Problem verloren gegangener Fanggeräte und vor allem der Verschmutzung der Meere durch Abfälle zu bewältigen; und die Förderung der Mitwirkung der Union an der internationalen Meerespolitik, die unverzichtbar ist, um die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu erreichen und auch künftigen Generationen gesunde Ozeane zu garantieren. Die strategischen integrierten Projekte und strategischen Naturschutzprojekte im Rahmen des Programms sollten einschlägige Maßnahmen zum Schutz der *aquatischen Umwelt* umfassen.

²⁸ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 56 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Eine bessere Politikgestaltung in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und damit zusammenhängenden Aspekten der Energiewende erfordert die Einbeziehung

Geänderter Text

(20) Eine bessere Politikgestaltung in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und damit zusammenhängenden Aspekten der Energiewende erfordert die Einbeziehung

der Zivilgesellschaft durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Einbindung der Verbraucher und stärkere Beteiligung von Interessenträgern, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, an Konsultationen zu und der Durchführung von verwandten politischen Maßnahmen.

der Zivilgesellschaft durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, **auch durch eine Kommunikationsstrategie, die neue Medien und soziale Netzwerke berücksichtigt**, Einbindung der Verbraucher und stärkere Beteiligung von Interessenträgern, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, an Konsultationen zu und der Durchführung von verwandten politischen Maßnahmen.

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, auf eine moderne Kommunikation hinzuweisen.

Änderungsantrag 57 Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher Qualifikationen, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und Bevollmächtigung von Influencern und Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der bisheriger Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds auf den Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem vorbereiten und Unterstützung leisten. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und das Engagement der Verbraucher gefördert werden.

Geänderter Text

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher Qualifikationen, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und Bevollmächtigung von Influencern und Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der bisheriger Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds auf den Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem vorbereiten und Unterstützung leisten. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen, **insbesondere die Entwicklung innovativer Technologien auf der Grundlage erneuerbarer Energien**, zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit

und die Einbindung der Verbraucher gefördert werden.

Or. it

Begründung

Dank der technologischen Entwicklung, der Entwicklung des Markts und der Unterstützung durch die Öffentlichkeit sind die Kosten für die Installation von Systemen mit erneuerbaren Energien in den letzten zehn Jahren stark gesunken. Wir müssen in dieser Richtung weiter gehen und das europäische Energiepotential voll ausschöpfen, indem heute noch wenig eingesetzte alternative Energiequellen (wie Meeresenergie und Erdwärme) gefördert werden, um die Unabhängigkeit der Energieversorgung der EU von Drittländern zu vergrößern.

Änderungsantrag 58 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher Kompetenzen, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und Stärkung der Rolle von Influencern und Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der bisherigen Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds den Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem vorbereiten und Unterstützung leisten. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und das Engagement der Verbraucher gefördert werden.

Geänderter Text

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher Kompetenzen, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und Stärkung der Rolle von Influencern und Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der bisherigen Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds den Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaftssystem ***durch nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen*** vorbereiten und Unterstützung leisten. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und das Engagement der Verbraucher gefördert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 59
Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) *Angesichts der Notwendigkeit*, den Folgen des Klimawandels *entgegenzuwirken und* im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, *wird* das Programm zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen 61 % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Geänderter Text

(24) *Klimaschutzmaßnahmen gehören zu den wichtigsten globalen Herausforderungen und erfordern ein koordiniertes und ambitioniertes Vorgehen. Die Union muss* den Folgen des Klimawandels *entgegenwirken* im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen; das Programm *wird* zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen 61 % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 60
Maria Gabriela Zoaň

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels

Geänderter Text

(24) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels

entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird das Programm zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen 61 % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der **Klimaschutzziele** beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird das Programm zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels **und für Umweltschutz** und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen 61 % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der **Klima- und Umweltschutzziele** beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

Or. ro

Änderungsantrag 61 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

(25) Bei der Programmdurchführung sollte die Strategie für die Regionen in äußerster Randlage³⁰ im Einklang mit Artikel 349 AEUV und aufgrund der spezifischen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit dieser Regionen angemessen Beachtung finden. Ferner sollte auch anderen Politikbereichen der Union als Umwelt- und Klimaschutz **sowie** Energiewende Rechnung getragen werden.

³⁰ COM(2017) 623 final vom 24. Oktober 2017.

Geänderter Text

(25) Bei der Programmdurchführung sollte die Strategie für die Regionen in äußerster Randlage³⁰ im Einklang mit Artikel 349 AEUV und aufgrund der spezifischen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit dieser Regionen angemessen Beachtung finden. Ferner sollte auch anderen Politikbereichen der Union als Umwelt- und Klimaschutz, **Kreislaufwirtschaft und** Energiewende Rechnung getragen werden.

³⁰ COM(2017) 623 final vom 24. Oktober 2017.

Or. it

Änderungsantrag 62
Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen, Jan Huitema

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Anhand einer Bewertung dieser Verordnung lassen sich Erkenntnisse gewinnen, die gegebenenfalls im Entscheidungsprozess benötigt werden, um das Programm zu verbessern. Neben der Bewertung, ob bzw. inwiefern mit dem Programm das in Artikel 3 dieser Verordnung dargelegte Ziel erfüllt wird, sollte das Antragsverfahren besonders aufmerksam geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Mittel für alle einschlägigen Vorhaben zur Verfügung stehen. Insbesondere ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Beteiligung der Gemeinden und der Zivilgesellschaft bequem und zweckmäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 63
Philippe Loiseau, Jacques Colombier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und das Erreichen der Gesamt- und Einzelziele der maßgeblichen Rechtsvorschriften, Strategien, Pläne oder internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima und, soweit hierfür relevant, saubere Energie, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend

(38) Im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip und dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus und lässt den Mitgliedstaaten der Union einen Handlungsspielraum im Hinblick auf ihren lokalen oder

*verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip **tätig werden**. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*

spezifischen Bedarf.

Or. fr

Änderungsantrag 64

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „strategische Naturschutzprojekte“ Projekte, mit zum Erreichen der Naturschutz- und Biodiversitätsziele der Union beitragen, indem in den Mitgliedstaaten kohärente Maßnahmenprogramme durchgeführt werden, um diese Ziele und Prioritäten in andere Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente einzubeziehen, auch durch die koordinierte Umsetzung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen;

Geänderter Text

(1) „strategische Naturschutzprojekte“ Projekte, mit zum Erreichen der **insbesondere in Richtlinie 2009/147/EG und Richtlinie des Rates 92/43/EWG festgelegten** Naturschutz- und Biodiversitätsziele der Union beitragen, indem in den Mitgliedstaaten kohärente Maßnahmenprogramme durchgeführt werden, um diese Ziele und Prioritäten in andere Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente einzubeziehen, auch durch die koordinierte Umsetzung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erstellten prioritären Aktionsrahmen;

Or. en

Änderungsantrag 65

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Standardaktionsprojekte“ Projekte, ausgenommen strategische integrierte Projekte, strategische Naturschutzprojekte und Projekte der technischen Hilfe, mit denen auf die spezifischen Ziele des Programms gemäß Artikel 3 Absatz 2 hingearbeitet wird;

Geänderter Text

(4) „Standardaktionsprojekte“ Projekte, ausgenommen strategische integrierte Projekte, strategische Naturschutzprojekte und Projekte der technischen Hilfe, **wie *Bottom-up-Projekte (CLLD)***, mit denen auf die spezifischen Ziele des Programms gemäß Artikel 3 Absatz 2 hingearbeitet wird;

Or. en

Änderungsantrag 66

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer ***sauberen***, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu ***einer nachhaltigen Entwicklung*** beizutragen.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der ***auf besondere Effizienz und erneuerbare Quellen ausgerichteten*** Energiewende – zu einer ***nachhaltigen***, kreislauforientierten, ***ressourcenschonenden und*** energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu ***einem hohen Umweltschutzmaß und ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen*** beizutragen. ***Das Programm dient auch der Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umwelt- und Klimabereich auf allen Ebenen, einschließlich einer stärkeren Einbeziehung zivilgesellschaftlicher nichtstaatlicher Organisationen und örtlicher Akteure;***

Änderungsantrag 67

Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen, Jan Huitema

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität *sowie* zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der ***auf erneuerbare Quellen ausgelegten*** Energiewende – zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, ***zur der Förderung der Bioökonomie***, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität, zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt ***und zu ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen*** zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. ***Das Programm trägt auch zur besseren Einbeziehung aller einschlägigen mit den Themen Umwelt, Energie und Klimaschutzmaßnahmen befassten Interessenträger bei.***

Änderungsantrag 68

Beata Gosiewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten

Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt, **einschließlich der Unterstützung des Natura-2000-Netzes und der Bekämpfung der Schädigung der Ökosysteme**, zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, **zum** Schutz und **zur** Verbesserung der Umweltqualität sowie **zur** Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt **zu leisten** und damit **zu einer nachhaltigen** Entwicklung **beizutragen**.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft **zu leisten, um den** Schutz und **die** Verbesserung der Umweltqualität sowie **die** Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit **eine nachhaltige** Entwicklung **sicherzustellen**.

Or. en

Änderungsantrag 70
Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der

Geänderter Text

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der

Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz **und nachhaltige Landwirtschafts- und Ernährungssysteme**;

Or. en

Änderungsantrag 71
Mairead McGuinness, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

Geänderter Text

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie die Förderung **und Unterstützung** der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

Or. en

Änderungsantrag 72
Annie Schreijer-Pierik, Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen

Geänderter Text

(b) die Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen

Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure, ***einschließlich Land-, Gartenbau-, Forst- und Fischereiwirtschaft***, und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;

Or. en

Änderungsantrag 73
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Programm darf die Ziele anderer Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union nicht gefährden;

Or. en

Begründung

Leider haben in der Vergangenheit LIFE-Projekte in manchen Mitgliedstaaten aufgrund der Enteignung landwirtschaftlicher Familienbetriebe öffentliche Kontroversen und Konflikte ausgelöst. Konflikte mit anderen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, wie der GAP und dem Schutz von Junglandwirten und landwirtschaftlichen Familienbetrieben bei der Umsetzung des LIFE-Programms sind zu verhindern. Die Bestimmungen für den LIFE-Fonds müssen die Zusammenarbeit mit Landwirten und Grundeigentümern, aber auch mit KMU und dem privaten Sektor stärken.

Änderungsantrag 74
Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) nachhaltige Landwirtschaftsverfahren, einschließlich

Bodenmanagement, auf biologische Vielfalt ausgelegte Landwirtschaft, Kohlenstoffsequestrierung, Bodenüberwachung und Boden- und Gewässerschutz;

Or. en

Änderungsantrag 75
Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“;

Geänderter Text

(a) das Teilprogramm „***Klimapolitik***, Klimaschutz und Klimaanpassung“;

Or. en

Änderungsantrag 76
Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt
5 450 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt
7 900 000 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 77
Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **5 450 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen.

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **7 900 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Begründung

Laut Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14.03.2018 „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ wird eine Verdopplung der Mittelausstattung des LIFE-Programms gefordert. Das laufende LIFE-Programm 2014-2020 beläuft sich auf 3,45 Mrd. EUR, bei Verdopplung ergibt sich ein Wert von 6,9 Mrd. EUR. Die Mittel von 1 Mrd. EUR für die „ENERGIEWENDE“ stammen aus dem Horizont-2020-Programm „Intelligente Energie – Europa“ und sind somit als Zusatzfinanzierung zu betrachten.

Änderungsantrag 78

Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **3 500 000 000** für den Bereich Umwelt, davon

(a) **5 200 000 000** für den Bereich Umwelt, davon

Or. en

Änderungsantrag 79

Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **3 500 000 000** für den Bereich

(a) **5 200 000 000** für den Bereich

Umwelt, davon

Umwelt, davon

Or. en

Begründung

Laut Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14.03.2018 „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ wird eine Verdopplung der Mittelausstattung des LIFE-Programms gefordert. Im laufenden LIFE-Programm 2014-2020 verfügt das Teilprogramm „Umwelt“ über eine Mittelausstattung von 2,6 Mrd. EUR, bei Verdopplung ergibt sich ein Budget von 5,2 Mrd. EUR.

Änderungsantrag 80

Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) **2 150 000 000** EUR für das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“;

Geänderter Text

(1) **3 200 000 000** EUR für das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“, **wobei die Zweckbindung von 60 % für Naturschutz und Biodiversität“ beizubehalten ist;**

Or. en

Änderungsantrag 81

Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) **2 150 000 000** EUR für das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“;

Geänderter Text

(1) **3 200 000 000** EUR für das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“;

Or. en

Änderungsantrag 82
Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) **1 350 000 000** EUR für das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“;

Geänderter Text

(2) **2 000 000 000** EUR für das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“;

Or. en

Änderungsantrag 83
Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) **1 350 000 000** EUR für das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“;

Geänderter Text

(2) **2 000 000 000** EUR für das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“;

Or. en

Änderungsantrag 84
Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) **1 950 000 000** für den Bereich Klimapolitik, davon

Geänderter Text

(b) **2 700 000 000** für den Bereich Klimapolitik, davon

Or. en

Änderungsantrag 85

Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **1 950 000 000** für den Bereich Klimapolitik, davon

(b) **2 700 000 000** für den Bereich Klimapolitik, davon

Or. en

Begründung

Laut Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14.03.2018 „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ wird eine Verdopplung der Mittelausstattung des LIFE-Programms gefordert. Im laufenden LIFE-Programm 2014-2020 verfügt das Teilprogramm „Klimapolitik“ über eine Mittelausstattung von 860 Mio. EUR, bei Verdopplung und Rundung ergibt sich ein Budget von 1,7 Mrd. EUR.

Änderungsantrag 86

Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **950 000 000** EUR für das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“;

(1) **1 700 000 000** EUR für das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“;

Or. en

Änderungsantrag 87

Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) **950 000 000** EUR für das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“;

Geänderter Text

(1) **1 700 000 000** EUR für das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“;

Or. en

Begründung

Laut Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14.03.2018 „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ wird eine Verdopplung der Mittelausstattung des LIFE-Programms gefordert. Im laufenden LIFE-Programm 2014-2020 verfügt das Teilprogramm „Klimapolitik“ über eine Mittelausstattung von 860 Mio. EUR, bei Verdopplung und Rundung ergibt sich ein Budget von 1,7 Mrd. EUR.

Änderungsantrag 88

Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) **1 000 000 000** EUR für das Teilprogramm „Energiewende“.

Geänderter Text

(2) **2 000 000 000** EUR für das Teilprogramm „Energiewende“

Or. en

Änderungsantrag 89

Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 61 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms "Umwelt"

unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

Or. en

Begründung

Der Schutz von Natur und Biodiversität ist eines der Hauptziele des LIFE-Programms. Daher sollte sichergestellt sein, dass Mittel in diese Bereiche fließen. Dies entspricht der geltenden LIFE-Verordnung.

Änderungsantrag 90

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.

Geänderter Text

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen ***bis zu einer Obergrenze von 20 % der Finanzausstattung*** möglich, ***auf die in Artikel 5 Absatz 1 verwiesen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 91

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Maximal 25 % der Finanzausstattung, auf die in Artikel 5

Absatz 1 verwiesen wird, wird für strategische integrierte Projekte bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 92

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Geänderter Text

Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt **und mit einem Anteil von 75 % kofinanziert** und verwaltet.

Or. en

Änderungsantrag 93

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) im Rahmen des Programms finanzierte Projekte tragen wesentlich dazu bei, mindestens eines der in Artikel 3 genannten Ziele zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 94

Nicola Caputo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte ***untergraben nicht die Umwelt- und Klimaziele oder relevanten Zielen für saubere Energie*** des Programms und fördern soweit möglich eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte ***tragen zur Verfolgung von mindestens einem der Ziele*** des Programms ***in den Bereichen Umwelt, Klima, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Energien bei, ohne dabei die Verfolgung der anderen Ziele zu gefährden***, und fördern soweit möglich eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;

Or. it

Begründung

Das LIFE-Programm sollte die Umwelt-, Klima- und Energieziele der EU nicht nur „nicht untergraben“, sondern aktiv zu ihrem Erreichen beitragen. Außerdem ist die Formulierung „für saubere Energie“ betreffend die Projekte zu vage.

Änderungsantrag 95

Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte untergraben nicht die Umwelt- und Klimaziele oder relevanten Zielen für saubere Energie des Programms und fördern ***soweit*** möglich eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte untergraben nicht die Umwelt- und Klimaziele oder relevanten Zielen für saubere Energie des Programms und fördern ***so oft wie*** möglich eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;

Or. en

Änderungsantrag 96

Fredrick Federley, Ulrike Müller, Elsi Katainen, Jan Huitema

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte ***untergraben nicht die Umwelt- und Klimaziele*** oder relevanten Zielen für saubere Energie des Programms und fördern soweit möglich eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;

Geänderter Text

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte ***tragen zu den Umwelt- und Klimazielen*** oder relevanten Zielen für saubere Energie des Programms ***bei*** und fördern soweit möglich eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge;

Or. en

Änderungsantrag 97
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

(aa) die über das Programm finanzierten Projekte untergraben nicht andere Rechtsvorschriften und politischen Prioritäten der Union, insbesondere betreffend Ressourceneffizienz und Lebensmittelproduktion;

Or. en

Änderungsantrag 98
Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Projekte mit dem größten Potenzial, reproduziert und vom öffentlichen oder privaten Sektor übernommen zu werden ***oder die umfangreichsten Investitionen oder Finanzmittel zu mobilisieren (Katalysatorpotenzial)***, erhalten Priorität;

Geänderter Text

(c) Projekte mit dem größten Potenzial, reproduziert und vom öffentlichen oder privaten Sektor übernommen zu werden, erhalten Priorität;

Or. en

Änderungsantrag 99
Annie Schreijer-Pierik, Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Projekte mit dem größten Potenzial für die Einbeziehung von und die intelligente Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Grundeigentümern sowie Land-, Gartenbau- und Forstwirtschaft erhalten Priorität;

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung von und die intelligente Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Landeigentümern sowie Land-, Gartenbau- und Forstwirtschaft zur Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie zur Förderung und Unterstützung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz, ist maßgeblich für erfolgreiche LIFE-Projekte, wie bisherige Erfahrungen belegen.

Änderungsantrag 100
Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Kommission sorgt für die geografische Ausgewogenheit der über das Programm finanzierten Projekte;

Or. en

Änderungsantrag 101
Fredrick Federley, Ulrike Müller, Jan Huitema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) gegebenenfalls sind Projekte in geografischen Gebieten mit besonderen Bedürfnissen oder besonderer Schutzbedürftigkeit, wie Gebiete mit besonderen ökologischen Herausforderungen oder naturbedingten Benachteiligungen, grenzübergreifende Gebiete oder Gebiete in äußerster Randlage, besonders zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(f) gegebenenfalls sind Projekte in geografischen Gebieten mit besonderen Bedürfnissen oder besonderer Schutzbedürftigkeit, wie Gebiete mit besonderen ökologischen Herausforderungen oder naturbedingten Benachteiligungen, grenzübergreifende Gebiete oder Gebiete in äußerster Randlage, besonders zu berücksichtigen, **vorausgesetzt, dass die Projekte dem Umweltschutz zugutekommen.**

Or. en

Änderungsantrag 102
Fredrick Federley, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Erwerb der Flächen ist die einzige oder die kostenwirksamste Möglichkeit, um die angestrebten Erhaltungsziele zu erreichen;

Geänderter Text

(b) der Erwerb der Flächen die einzige oder die kostenwirksamste Möglichkeit ist, um die angestrebten Erhaltungsziele **für die weitere Umgebung des Projekts** zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 103
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Erwerb der Flächen ist die einzige **oder die kostenwirksamste**

Geänderter Text

(b) der Landerwerb die einzige Möglichkeit ist, das gewünschte

Möglichkeit, um die angestrebten
Erhaltungsziele zu erreichen;

Erhaltungsergebnis zu erzielen;

Or. en

Begründung

In der Vergangenheit wurden landwirtschaftliche Grundstücke erworben oder enteignet, was eine öffentliche Kontroverse ausgelöst hat. Landerwerb muss die einzige Möglichkeit darstellen, das gewünschte Erhaltungsergebnis zu erzielen. Der Zusammenarbeit mit Landwirten zur Erreichung von Schutzzielen sollte der Vorzug gegeben werden.

Änderungsantrag 104

Thomas Waitz, Martin Häusling, Susanne Melior, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.

Geänderter Text

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms dürfen von maximal 20 % der Finanzausstattung profitieren, auf die in Artikel 5 Absatz 1 verwiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 105

Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Das Programm wird*** durch mindestens zwei mehrjährige Arbeitsprogramme ***durchgeführt***, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung

Geänderter Text

1. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Übereinstimmung mit Artikel 21 zu verabschieden, um diese Verordnung***

verwiesen wird. ***Gegebenenfalls wird der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen.***

durch mindestens zwei mehrjährige Arbeitsprogramme, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird, ***zu ergänzen.***

Or. en

Änderungsantrag 106

Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten mehrjährige Arbeitsprogramme für das LIFE-Programm. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen, auf das in Artikel 21a verwiesen wird.

Or. en

Begründung

Dieses Verfahren des LIFE-Ausschusses entspricht der geltenden LIFE-Verordnung. Die Mitgliedstaaten sollten in die Vorbereitung von Arbeitsprogrammen einbezogen werden.

Änderungsantrag 107

Thomas Waitz, Martin Häusling, Stefan Eck

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission sorgt bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme für die angemessene Konsultation von Mitgesetzgebern und Interessenträgern.

Änderungsantrag 108

Susanne Melior, Martin Häusling, Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Geänderter Text

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung. ***Dieser Zwischenevaluierung ist gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beizufügen.***

Or. en

Begründung

Da die LIFE-Verordnung keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt, kann eine Anpassung der Verordnung an künftige Gegebenheiten nützlich sein.

Änderungsantrag 109

Fredrick Federley, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Geänderter Text

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung ***und schließt die gemäß Artikel 18 Absatz 5 erstellte Bewertung ein.***

Or. en

Änderungsantrag 110
Fredrick Federley, Ulrike Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber vier Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Geänderter Text

3. Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber vier Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor **und schließt die gemäß Artikel 18 Absatz 5 erstellten Bewertungen ein.**

Or. en

Änderungsantrag 111
Susanne Melior, Martin Häusling, Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Geänderter Text

4. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen. **Die Kommission macht das Verzeichnis der entsprechenden Evaluierungen öffentlich zugänglich.**

Or. en

Änderungsantrag 112
Susanne Melior, Eric Andrieu, Karin Kadenbach, Karine Gloanec Maurin, Ricardo Serrão Santos, Nicola Caputo, Tibor Szanyi, Momchil Nekov, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Paul Brannen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für das LIFE-Programm für die Umwelt und Klimapolitik unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Or. en

Begründung

Das Ausschussverfahren stimmt mit den Vorschriften des derzeitigen LIFE-Programms überein. Die gute Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten sollte beibehalten werden. Der LIFE-Ausschuss sollte erhalten bleiben.